**Anzeige einer öffentlichen/privaten Veranstaltung**

-> Öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel und/oder in fliegenden Bauten sind **2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** (Bei Groß- und Open-Air-Veranstaltungen mindestens 4 Wochen) der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende gleichartige Veranstaltungen genügt eine einmalige Anzeige mit der Nennung aller Termine.

**Personalien des Veranstalters**

|  |
| --- |
| Bezeichnung der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins      |
| Name (Geburtsname)      | Vorname      | Geburtsdatum      | Staatsangehörigkeit      |
| Straße, Hausnummer, Postleitzahl / Wohnort                       |
| Telefonnummer      | Fax-Nummer      | E-Mail      |

**Angaben zur Veranstaltung**

|  |
| --- |
| Art / Anlass der Veranstaltung (z. B. Disko/Tanz, Konzert, Live-Musik, Fest, Sportfest)      |
| Zeitraum der Veranstaltung (Datum und Uhrzeit/von - bis)            bis       |
| Ort (Ort, Straße, Hausnummer, Gebäude, Platz, Lage der Räume/Flächen, Lageplan beifügen)      |
| [ ]  unter freiem Himmel[ ]  in fliegenden Bauten                  Art (z. B. Festzelt) Fläche in m² Höhe in m |
| **Ansprechpartner vor Ort**(Name / Vorname)       **Telefonische Erreichbarkeit vor Ort**  |
| **Grundstückseigentümer / Vermieter des Veranstaltungsgeländes**(Name / Anschrift)                                     |
| **Zustimmung des Grundstückseigentümers/ Vermieters**(falls abweichend vom Veranstalter)         Datum / Unterschrift |
| **Art der Musikdarbietungen** [ ] Alleinunterhalter [ ]  mechanische Musik (z. B. DJ, Musikbox) [ ]  Live-Musik (Musikkapelle/Band-Name [ ]  Einsatz einer Verstärkeranlage/Lautsprecherboxen vorgesehen [ ]  ja [ ]  nein |
| **Anzahl der Ordnungskräfte****gewerblich** **eigene**  | **Anzahl der zu erwartenden Besucher/Gäste** |
| **Sonstige Aktivitäten** (sep. Antragstellung 14 Tage vor Beginn/spezielle Antragsformulare sind anzufordern, Merkblatt s. Anlage)**1.** [ ] Lagerfeuer **5.** [ ]  Ausschank von alkoholischen Getränken **2.** [ ]  Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze **6.** [ ]  Nutzung Öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen**3.** [ ]  Plakatierungen im öffentlichen Verkehrsraum **7.** [ ]  Lotterien und/oder Ausspielungen**4.** [ ]  Feuerwerk **8.** [ ]        |
| **Der Anzeige sind beizufügen:**[ ]  Veranstaltungskonzept (zeitlicher Ablauf der Veranstaltung und Abfolge und Dauer sowie Art der Darbietungen)[ ]  Sicherheitskonzept[ ]  Grundriss der/s Veranstaltungsräume bzw. -geländes |
| **Für erforderliche Ergänzungen bitte Rückseite benutzen!****Beigefügt ein Merkblatt zur Beachtung!****Ort, Datum Unterschrift Veranstalter** |

**Merkblatt**

**Zu 1. Lagerfeuer**

Gemäß § 17 Polizeiverordnung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße (PolVO) ist das Abbrennen offener Feuer ohne oder entgegen der Erlaubnis der Ortpolizeibehörde/Feuerwehr verboten.

*Ansprechpartner: Frau Kröcher – Tel: 035825/700-15*

**Zu 2. Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen**

a) Veranstaltung auf öffentlicher Verkehrsfläche (§ 29 Abs. 2 StVO)

Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmer oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird; Kraftfahrzeuge in geschlossenen Verband nehmen die Straßen stets mehr als verkehrsüblich in Anspruch

b) Verkehrsrechtliche Anordnungen / Sperrungen (§ 45 Abs. 1 StVO)

Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.

*Ansprechpartner: Herr Kalkbrenner – Tel.: 035825/700-30;*

**Zu 3. Sondernutzung des öffentlichen Verkehrsraumes/ Plakatierungen**

Durch Plakatierungen wird der öffentliche Verkehrsraum außerhalb den für ihn bestimmten Zweck genutzt. Aus diesem Grund spricht man von einer Sondernutzung. Auf Antrag kann eine Erlaubnis entsprechend der Sondernutzungssatzung durch den Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße erteilt werden.

*Ansprechpartner: Frau Kröcher – Tel: 035825/700-15*

**Zu 4. Feuerwerk**

Gemäß § 24 (1) S. 1 SächsSprengGZuVO kann der Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße von dem Verbot über die Verwendung von Pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II und er Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember absehen und auf Antrag eine Erlaubnis erteilen. Hierzu ist ein besonderer begründeter Anlass Vorrausetzung.

*Ansprechpartner: Frau Kröcher – Tel: 035825/700-15*

**Zu 5. Ausschank alkoholischer Getränke**

Der Ausschank alkoholischer Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle bedarf der gaststättenrechtlichen Erlaubnis. Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnispflichtigen Gaststättengewerbes gestattet werden (Gestattung nach § 12 GastG).

*Ansprechpartner: Frau Kröcher – Tel: 035825/700-15;*

**Zu 7. Lotterie und Ausspielungen**

Wer eine öffentliche Lotterie/Ausspielung durchführen will, bedarf der Erlaubnis des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße.

Soweit bestimmte Kriterien erfüllt sind, gilt eine öffentliche Lotterie/Ausspielung als allgemein erlaubt (AELott – Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen). Der Veranstalter ist zur Anzeige bei der Gemeinde verpflichtet. Anhand der Anzeige wird geprüft, ob die in der AELott festgelegten Kriterien erfüllt sind.

*Ansprechpartner: Frau Kröcher – Tel.: 035825/700-15*

* Veranstaltungen in der Zeit der Nachtruhe bedürfen der Ausnahmegenehmigung (§ 31 PolVO Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße)
* Von den Vorschriften der PolVO Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße können durch die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
* Die Bearbeitung von Anträgen (siehe insbesondere Punkt 1-6) ist kostenpflichtig. Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amthandlung (z. B. Erteilung der Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung, Ablehnungsbescheid, Zurücknahme oder Erledigung des Antrages). Die Höhe der Gebühren berechnet sich nach der dafür jeweils geltenden Rechtsgrundlage.

⮚ **Vorbehaltlich der Anordnung von Auflagen, im Einzelfall je nach Art und Umfang der Veranstaltung und der Forderung durch Fachämter, ist bereits bei der Planung und Vorbereitung mindestens zu beachten:**

* Je nach Art der Veranstaltung ist grundsätzlich je 50 Besucher 1 Ordner einzusetzen.
* Der Betrieb der Veranstaltung ist so einzurichten und durch geeignete Maßnahmen nach den Stand der Technik zu gewährleisten, dass schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere durch Lärm und sonstige unzumutbare Belästigungen der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vermieden werden sowie dir für den Veranstaltungsort höchstzulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm nicht überschritten werden und die Nachtruhezeiten gemäß den Vorschriften der PolVO beachtet werden.
* Je nach Art und Umfang der Nutzung/Veranstaltung kann zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft im Einzelfall eine veranstaltungsbegleitende Lärmmessung angeordnet werden. Die Kosten trägt der Veranstalter.
* Beim Verlegen der Medienträger (Elektrik, Wasser) ist darauf zu achten, dass keine Stolperstellen entstehen ggf. sind geeignete Mittel (z. B. Kabelbrücken) zu verwenden.
* Werden bei einer Veranstaltung lebende Tiere ausgestellt oder bei den Darbietungen eingesetzt, ist dies dem Landratsamt Görlitz, Veterinäramt (Tel. 03588/285120) rechtzeitig vorher anzuzeigen.
* Der Veranstalter hat für ausreichend Besucherparkplätze zu sorgen, die in einem Lageplan nachgewiesen sind. Der Parkplatz sowie Zu- und Ausfahrten sind mit den entsprechenden Hinweiszeichen kenntlich zu machen. Ein Zuparken der umliegenden Straßen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, ggf. sind Einweiser einzusetzen.
* Je nach Anzahl der zu erwartenden Besucher sind ausreichend Gästetoiletten – getrennt nach männlich und weiblich – mit Handwasch- und Trocknungseinrichtungen vorzuhalten (bis 200 Personen mind. 2 Da-WC, 2 He-WC und 3 Urinale; bis 400 Personen mind. 4 Da-WC, 3 He-WC und 6 Urinale).
* Die Bestimmungen des Brandschutzes sind umzusetzen. Im Einzelfall ist der Einsatz einer Brandsicherheitswache und eines Sanitätsstützpunktes erforderlich.
* Zufahrten und Aufstellflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge müssen festgelegt (Lageplan) und ständig frei gehalten werden.
* Die lebensmittelhygienischen Forderungen sind zu beachten und umzusetzen.

*Ansprechpartner: Landratsamt Görlitz, Veterinäramt (Tel. 03588/285120).*

* Die Richtlinien über den Bau und Betrieb „Fliegender Bauten“ und die darin enthaltenden Forderungen, die sich für Schausteller, Fahrgeschäfte, Zeltverleiher, Bühnenaufsteller u. a. ergeben, sind durch diese einzuhalten. Nach § 76 Sächsische Bauordnung ist das Prüfbuch für Fliegende Bauten beim Bauaufsichtsamt, Landkreis Görlitz, Außenstelle Niesky, Robert-Koch-Straße 1, 02906 Niesky, rechtzeitig (mind. 14 Tage) vorzulegen.

*Ansprechpartner: Herr Hähnel (Tel.: 03588/258732).*

* Für Veranstaltungen, bei denen gewerbemäßige Waren und Leistungen angeboten werden (§§ 64 – 68 Gewerbeordnung-GewO/ Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste), kann nach § 69 GewO eine Festsetzung der Veranstaltung beantragt werden. Der Antrag ist auf dem entsprechenden Formular mit den erforderlichen Unterlagen mindestens 4 Wochen vor Beginn einzureichen.

*Ansprechpartner: Frau Kröcher (Tel.: 035825/700-15)*

**Die vorstehenden Hinweise sind nicht abschließend.**